

sende Bearbeitung des Thema von Adolf Weißler aus der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg stammt und damit auch bereits ein ehrwürdiges Alter erreicht hat. Wir wollen es uns versagen, an dieser Stelle über die möglichen Gründe für die zweifellos zu konstatierende Vernachlässigung der anwaltlichen Standesgeschichte durch die deutsche Rechtshistorie zu spekulieren. Das Rechtswesen wurde hierzulande seit Beginn der Neuzeit immer stärker auf den Staat ausgerichtet, und auch die Wissenschaftstradition der Universität ist im allgemeinen der Erforschung der freien Advokatur nicht günstig. Es war daher wohl auch in dieser Hinsicht ein glücklicher Zufall, daß während rund zwei Jahrzehnten in Tübingen die deutsche Rechtsgeschichte von einem Schweizer vertreten wurde, von dessen früherer Tätigkeit als »Fürsprech« noch bis vor wenigen Jahren ein Schild an einer belebten Geschäftsstraße einer Kleinstadt am Zürichsee zeugte. Ferdinand Elseners wiederholt betätigtem Interesse für die Geschichte seines eigenen Berufsstandes verdanken wir letztlich die vorliegende Arbeit zur Rechtsgeschichte der württembergischen Anwaltschaft.

Der Anwalt – Failenschmid bevorzugt die in älteren Quellen anzutreffende Schreibweise mit stimmhaftem d – hat mit dem heutigen Rechtsanwalt, der ein abgeschlossenes Jurastudium absolviert haben muß, wenig gemein. Das Wort bezeichnete jeden mit einer Vollmacht ausgestatteten Vertreter, nicht nur den Prozeßvertreter. Eines Rechtsstudiums bedurfte es nicht, vielmehr konnten, zumal vor den dörflichen und städtischen Untergerichten, »jeder zeit fromme, friedfertige, verständige und aufrichtige Männer« als Fürsprech auftreten, wie es das dritte Landrecht von 1610 formulierte. Freilich gab es in den Städten auch schon »bestellte«, das heißt amtlich anerkannte Prokuratoren, und die Landrechte bekämpften die Mißbräuche der prozeß- und gewinnsüchtigen »Entenmayer«, die die einfachen Leute durch unnötiges Prozessieren in den Ruin trieben. Rechtsgelehrte Advokaten gab es im wesentlichen nur bei den Obergerichten, also dem Tübinger Hofgericht und der Stuttgarter Regierung; ihr Wirken auf dem flachen Land und in den Amtsstädten wurde zum Schutz der minderbemittelten Bevölkerung und der halbgebildeten Kommunaljustiz bekämpft. Failenschmid arbeitet die Stellung des Anwalts und Fürsprechs (Legitimation, Funktion vor Gericht, Vorbildung und anderes) aus den gedruckten württembergischen Landesordnungen, einzelnen Ortsstatuten und einigen handschriftlichen Quellen (Stadtarchiv Urach, Landesbibliothek und Hauptstaatsarchiv Stuttgart) heraus. Entsprechend der engeren rechtshistorischen Zielsetzung geht es ihm dabei um die Klärung der Begriffe und Normen; rechtssoziologische oder prosopographische Forschungen wie in Siegfried Freys Arbeit über das Hofgericht wird man hier nicht suchen.

R. J. Weber

Joachim Gerner, Vorgeschichte und Entstehung der württembergischen Verfassung im Spiegel der Quellen (1815–1819) (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde Baden-Württemberg B 114). Stuttgart (Kohlhammer) 1989. XXII, 527 S.

In die vier Jahre zwischen Wiener Kongreß und Karlsbader Beschlüsse, zwischen das Verfassungsversprechen der Deutschen Bundesakte und den Beginn der Restauration fällt die Zeit des württembergischen Verfassungskampfs. Noch im Juni 1815 hatte König Friedrich, kaum aus Wien heimgekommen, eine Verfassung vorgelegt, mit der er dem bereits absehbaren Streben nach Wiedereinführung der in ganz Deutschland, ja darüber hinaus bekannten altwürttembergischen landständischen Repräsentation – und womöglich noch deren Ausdehnung auf die neuwürttembergischen Gebiete – zuvorzukommen suchte, es im Keim ersticken und unterlaufen wollte. Das *fait accompli* mißlang, wie man weiß, und was der König durch sein Vorpreschen hatte verhindern wollen, provozierte er nachgerade: eine zähe, allenthalben Aufsehen erregende und erst unter seinem Nachfolger zu beendende Auseinandersetzung über die Verfassung. Der vom König unterschätzte Widerstand der »Altrechtler« sollte zwar die ehemaligen Landstände nicht mehr restaurieren, vereitelte aber doch den versuchten Verfassungs-Oktroi und gab dem Land am Ende eine Verfassung, die sich jenen der Nachbarländer des »süddeutschen (Früh-)Konstitutionalismus«, Baden und Bayern, an die Seite stellen durfte. Sie konnte sogar noch mit einer Besonderheit aufwarten,

war sie doch nicht wie diese durch einseitige, damit auch rücknehmbare Verordnung des Monarchen zustande gekommen, sondern auf dem Weg des Verfassungsvertrags zwischen König und Ständen. Mag man inzwischen diesen berühmten Vertragscharakter der württembergischen Verfassung des 19. Jahrhunderts auch nicht mehr für so zentral erachten wie die zeitgenössische politische Lyrik – faszinierend bleibt doch bis heute, daß es nur in Württemberg zu einem derartigen, öffentlich ausgetragenen Verfassungskampf zwischen König(en) und Bürokratie einerseits, Altständlern, Frühliberalen und Standesherrn andererseits gekommen ist.

Von dieser Faszination lebt auch die vorliegende umfangreiche Dissertation, die von jenem Lehrstuhl Eberhard Weis' in München betreut wurde, von dem die württembergische Landesgeschichte auch schon anderweitig befruchtet worden ist. Mit bisher noch nicht gekannter Ausführlichkeit und Vollständigkeit hat Gerner die Akten vornehmlich des Stuttgarter Hauptstaatsarchivs ausgezogen. Aus Ministerialprotokollen, Gutachten, Polizeiberichten und anderem erstellt er eine minutiöse Nachzeichnung jener Jahre, in denen Württemberg im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit Deutschlands stand – der von Revolutionsangst befallenen Kabinette ebenso wie der auf staatlichen und gesellschaftlichen Fortschritt hoffenden Kräfte. Da dieser württembergische Verfassungskampf, auch hierin einmalig, nicht von Blutvergießen begleitet wurde, sondern in Festreden und Gedichten, Trinksprüchen und Nachtmusiken seine Äußerungsformen fand, wird die sonst eher trockene Aktendarstellung mitunter angenehm aufgelockert durch jene unfreiwillig komischen Momente, die der Eifer von Polizeispitzeln und Amtleuten bzw. die Listigkeit von Gastwirten und Deputierten zeitigten. Gerner's Arbeit wird ohne Zweifel einen festen Platz in der Geschichte des württembergischen und damit auch des deutschen Konstitutionalismus einnehmen. Nicht zuletzt bildet sie eine willkommene – und vom Niveau her adäquate – Ergänzung bzw. Grundlegung für das derzeitige Standardwerk zur Materie, Hartwig Brandts zwei Jahre zuvor erschienene Studie über »Parlamentarismus in Württemberg 1819 bis 1870« (vgl. WFr 73 (1989), S. 310f.).

R. J. Weber

6. Bau- und Kunstgeschichte

Thomas Biller, Die Adelsburg in Deutschland. Entstehung, Form und Bedeutung, München (Deutscher Kunstverlag) 1993. 236 S., 100 Abb.

Zwar ist die Burgenforschung ein rege bearbeiteter Teilbereich der Geschichts- und Kunstgeschichtswissenschaft, aber wohl eben weil in den vergangenen Jahrzehnten große Mengen neuen Wissens erschlossen wurden, hat sich niemand mehr an eine große Zusammenschau der hochmittelalterlichen Burg gewagt. Zu unüberschaubar scheint die Forschungslandschaft geworden. Das vorliegende Werk Thomas Billers ist aus dem überarbeiteten Einleitungskapitel seiner 1990 in Berlin entstandenen Dissertation (»Architektur und Bedeutung der klassischen Adelsburg des 12./13. Jahrhunderts – Der frühe gotische Burgenbau im Elsaß«) entstanden. Biller setzt sich eingangs intensiv mit der bisherigen Forschung auseinander und kommt zu einem vernichtenden Urteil über den Kenntnisstand der alten Burgen-Klassiker wie Piper, Dehio, Pinder und insbesondere Hotz. Hotz hatte unter anderem das Geschlecht der Stauer als maßgeblich für die Ausprägung des Burgentypus des 12./13. Jahrhunderts gesehen und rund um staufische Pfalzen ganze Systeme von Ministerialenburgen erkannt. All dies zieht Biller mit einleuchtenden Argumenten in Frage. Dabei wird allerdings an verschiedenen Stellen durch Reihung von aus dem Kontext gerissener Halbsatzzitate mit eingestreuten wertenden eigenen Vokabeln (vgl. zum Beispiel S. 25) eine polemische Schärfe erreicht, die dem Sachverhalt nicht angemessen ist. Man kann vermuten, daß spätere Forschergenerationen hier gegen Biller einen ebenso wohlfeilen Ansatz zum »Verriß« unter dem Vorwurf der Zeitbedingtheit des Urteils finden werden, wie Biller dies mit den Zitaten von Pinder oder Hotz tut.